



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

07.0922.01

FD//P070922
Basel, 27. Juni 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 26. Juni 2007

Ratschlag

zu einer Teilrevision des

Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (Steuergesetz, StG)

Anpassungen des kantonalen Rechts an das Bundesrecht:

- Indirekte Teilliquidation und Transponierung
- Kollektivanlagengesetz
- Berufliche Vorsorge
- Freiwillige Zuwendungen
- Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte gemäss Schwarzarbeitsgesetz
- Rückkaufswert von Rentenversicherungen
- Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht
- Rechtsweggarantie gemäss Artikel 29a BV
- Wegfall der Erbenhaftung im Steuerstrafrecht
- Verfahrensgarantien im Steuerstrafrecht

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitende Bemerkungen	2
2. Die einzelnen Revisionspunkte	3
2.1 Indirekte Teilliquidation und Transponierung	3
2.2 Kollektivanlagengesetz	4
2.3 Berufliche Vorsorge	5
2.4 Freiwillige Zuwendungen	5
2.5 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte gemäss Schwarzarbeitsgesetz	6
2.6 Rückkaufswert von Rentenversicherungen	7
2.7 Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht	7
2.8 Rechtsweggarantie gemäss Artikel 29a BV	8
2.9 Wegfall der Erbenhaftung im Steuerstrafrecht	8
2.10 Verfahrensgarantien im Steuerstrafrecht	9
3. Inkraftsetzung	10
4. Steuerliche Auswirkungen der neuen Bestimmungen	10
5. Antrag	11
Synoptische Gegenüberstellung der neuen, der bisherigen und der bundesrechtlichen Bestimmungen	12
Anhang: Gesetzestext	

1. Einleitende Bemerkungen

Das Basler Steuergesetz vom 12. April 2000 wurde im Rahmen einer Totalrevision erlassen und ist seit 1. Januar 2001 wirksam. Seither wurde es verschiedenen Teilrevisionen unterzogen (siehe dazu: <http://www.steuerverwaltung.bs.ch/stgg-materialien.htm>).

Seit der letzten Revision des kantonalen Steuergesetzes hat der Bund verschiedene Erlasse verabschiedet, welche Änderungen des Harmonisierungsrechts (Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden StHG, SR 642.14; Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG, SR 642.11) enthalten:

- Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung vom 23. Juni 2006 (AS 2006, 4883);
- Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) vom 23. Juni 2006 (AS 2006, 5379; BBI 2005, 6395);

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. Juni 2004 (AS 2004, 4635; BBI 2003, 6399);
- Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (Stiftungsrecht) vom 8. Oktober 2004 (AS 2005, 4545; BBI 2003, 8153 und 8191);
- Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA) vom 17. Juni 2005 (AS 2007, 359; BBI 2002, 3605);
- Bundesbeschluss über die Reform der Justiz (Art. 29a BV; Rechtsweggarantie) vom 8. Oktober 1999 (AS 2002, 3148; BBI 1997 I 1), Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG) vom 17. Juni 2005 (AS 2006, 1205; BBI 2001, 4202) und Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005 (AS 2006, 2197; BBI 2001, 4202);
- Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen vom 8. Oktober 2004 (AS 2005, 1051; BBI 2004, 1437 und 1451);
- Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern vom 20. Dezember 2006 (BBI 2007, 5).

Bei der vorliegenden Teilrevision geht es um den Nachvollzug dieser Erlasse, soweit sie die Steuern betreffen. Nicht Gegenstand dieser Teilrevision ist die Behandlung der hängigen politischen Vorstösse, insbesondere der Volksinitiativen der SVP "Zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt" und der CVP "Für den Abzug der Krankenkassenbeiträge am steuerbaren Einkommen". Dazu wird eine separate Vorlage erarbeitet.

2. Die einzelnen Revisionspunkte

2.1 Indirekte Teilliquidation und Transponierung

§ 21a StG; Art. 20a DBG; Art. 7a StHG.

Das Bundesparlament hat am 23. Juni 2006 das Bundesgesetz über dringende Anpassungen bei der Unternehmensbesteuerung verabschiedet. Dieses Gesetz regelt im DBG und im StHG die Tatbestände der indirekten Teilliquidation und der Transponierung. Für die direkte Bundessteuer ist es am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Die Kantone müssen die Neuerungen bis 1. Januar 2008 übernehmen (AS 2006, 4885).

Bei der indirekten Teilliquidation wird der bei einem Verkauf von massgeblichen Beteiligungen realisierte Gewinn unter bestimmten Bedingungen besteuert. Eine indirekte Teilliquidation liegt vor, wenn unter Mitwirkung des Verkäufers innert fünf Jahren nach dem Verkauf nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. Für den Kanton Basel-Stadt ist die Besteuerung des Tatbestands der indirekten Teilliquidation neu, eine solche erfolgte bisher nur im Falle einer Steuerumgehung.

Bei der Transponierung bringt eine natürliche Person die von ihr im Privatvermögen gehaltene Beteiligung zum Verkehrswert in eine von ihr beherrschte Gesellschaft ein und erhält dafür ein Entgelt in Form von Bargeld, eines Darlehens oder von Aktien. Der Systemwechsel vom Nominal- zum Buchwertprinzip bewirkt, dass die latente Ausschüttungssteuerlast auf der Beteiligung untergeht. Die steuerliche Behandlung des Tatbestands der Transponierung entspricht geltender Praxis. Allerdings wird neu die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Nominalwert der übertragenen Beteiligung besteuert, nicht mehr nur die Differenz zwischen dem Veräußerungserlös und dem Erwerbspreis der Beteiligung.

Der neue § 21a StG entspricht wortwörtlich den analogen Bestimmungen des DBG und StHG. Damit wird sichergestellt, dass die Rechtsanwendung bei der kantonalen Einkommenssteuer und bei der direkten Bundessteuer im Interesse der Rechtssicherheit und Vollzugseffizienz gleich gehandhabt wird. Da das StHG präzise Vorschriften aufstellt, haben die Kantone keinen Gestaltungsspielraum.

2.2 Kollektivanlagengesetz

§§ 12 Abs. 4, 21 Abs. 1 lit. e, 45 Abs. 3, 58 Abs. 2, 66 lit. i, 74 Abs. 4, 81, 86 Abs. 1, 87 Abs. 3 und 157 lit. d StG;

Art. 10 Abs. 2, 20 Abs. 1 Bst. e, 49 Abs. 2, 56 Bst. j, Art. 66 Abs. 3, Art. 72 und 129 Abs. 3 DBG;

Art. 7 Abs. 3, 13 Abs. 3, 20 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 1 Bst. i, 26 Abs. 3 und 45 Bst. d StHG.

Das Bundesparlament hat am 23. Juni 2006 das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz, KAG) verabschiedet. Das neue Gesetz ist auf den 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006, 5426).

Mit dem Kollektivanlagengesetz wurde die schweizerische Anlagefondsgesetzgebung zu einer umfassenden Regelung der kollektiven Kapitalanlagen ausgebaut. Bezieht wurde eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Fondsplatzes, die Förderung des Risikokapitalmarktes in der Schweiz und die Einführung einer Bewilligungspflicht für bereits bestehende Investmentgesellschaften. Mit dem Kollektivanlagengesetz sind auch verschiedene Bestimmungen des StHG und DBG geändert worden.

Wie bisher werden dem Grundsatz nach der Ertrag und das Vermögen aus kollektiven Kapitalanlagen direkt den Anteilsinhabern zugerechnet. Als eigenständige Steuersubjekte besteuert werden hingegen kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz und die Investmentgesellschaften mit festem Kapital gemäss Art. 110 KAG. Neu ist außerdem die Steuerbefreiung von kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, deren Anleger Sozialversicherungs- oder Vorsorgeeinrichtungen sind.

Die Übernahme der bundesrechtlichen Vorgaben ins kantonale Recht ist für die Kantone zwingend. Bei den meisten revidierten Bestimmungen handelt sich um redaktionelle Anpassungen, indem der bisherige Begriff Anlagefonds durch den Terminus der "kollektiven Anlagen" ersetzt wird.

2.3 Berufliche Vorsorge

§ 32 lit. d StG; Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG; Art. 9 Abs. 2 Bst. d StHG.

Das Bundesparlament beschloss am 18. Juni 2004 Massnahmen zur Behebung von Unterdeckungen in der beruflichen Vorsorge. Gemäss Art. 81a BVG sind die Beiträge der Rentnerinnen und Rentner zur Behebung einer Unterdeckung bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehbar. Gleichzeitig wurden auch die Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG und Art. 9 Abs. 2 Bst. d StHG angepasst. Danach sind alle gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die AHV und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abziehbar, und nicht nur wie bisher solche, die "zum Erwerb von Ansprüchen" aus diesen Versicherungen beitragen. Die von dieser Zweckbindung befreite Abzugsregelung erlaubt es, auch Beiträge an die berufliche Vorsorge in Abzug zu bringen, welche nicht direkt die Vorsorgeansprüche erhöhen, sondern eine Kostenbeteiligung (z.B. Verwaltungskosten, Beitrag an Sicherheitsfonds) darstellen. In Kraft trat die Änderung am 1. Januar 2005 (AS 2004, 4638). § 32 lit. d StG ist an den geänderten Wortlaut anzupassen.

2.4 Freiwillige Zuwendungen

§§ 33 lit. b und 70 Abs. 1 lit. c StG; Art. 33a und Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG; Art. 9 Abs. 2 Bst. i und Art. 25 Abs. 1 Bst. c StHG.

Das Bundesparlament verabschiedete am 8. Oktober 2004 die neuen Gesetzesbestimmungen zum Stiftungsrecht. Mit der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Revision (AS 2005, 4549) sollte eine Liberalisierung des Stiftungsrechts erfolgen und die Übergabe von Vermögen an gemeinnützige Stiftungen erleichtert werden.

Mit der Revision wurden auch die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten erweitert. Es sind nicht mehr nur Geld-, sondern neu auch Sachspenden abziehbar. Zudem können Zuwendungen an Bund, Kantone, Gemeinden und ihre Anstalten abgezogen werden. Diese Erweiterung der Abzugsmöglichkeiten ist für Basel-Stadt allerdings nicht neu, weil Sachspenden und Zuwendungen an öffentliche Rechtsträger bereits unter der geltenden Praxis abziehbar sind.

Mit der Revision hat der Bund ausserdem die Limite, bis zu welcher Zuwendungen abziehbar sind, für die direkte Bundessteuer von bisher 10% neu auf 20% des Reineinkommens erhöht. Die Kantone können die Höhe der Abzugslimite frei bestimmen. In Basel-Stadt gilt immer noch die Limite von 10%. Sie wurde anlässlich der Totalrevision des Steuergesetzes im Jahre 2000 eingeführt. Vorher konnten Spenden an gemeinnützige Institutionen mit Sitz in Basel nach oben unbeschränkt abgezogen werden, eine Limite von Fr. 500.-- galt hingegen für Spenden an auswärtige Institutionen. Die meisten Kantone sind dem Beispiel des Bundes gefolgt und haben mittlerweile die Abzugslimite auf 20% erhöht. Im Interesse der Steuerharmonisierung und der Vereinfachung des Deklarations- und Veranlagungsverfahrens schlägt der Regierungsrat vor, dass der Kanton Basel-Stadt gleichzieht und die Abzugslimite ebenfalls auf 20% erhöht. Nicht angetastet werden soll hingegen die Sonderregelung, die dem Regierungsrat in Einzelfällen erlaubt, die Abzugslimite zu erhöhen oder ganz aufzuheben. Von dieser Sonderregelung macht der Regierungsrat Gebrauch, wenn bestimmte ge-

meinnützige oder öffentliche Projekte, die mit privaten Spenden finanziert werden, förderungswürdig sind.

2.5 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte gemäss Schwarzarbeitsgesetz

§§ 39a und 90 Abs. 1 StG; Art. 37a und 83 Abs. 1 Satz 2 DBG; Art. 11 Abs. 4 und 32 Abs. 1 StHG.

Das Bundesparlament hat am 17. Juni 2005 das Bundesgesetz über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit, BGSA, SR 822.41) verabschiedet. Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft (AS 2007, 367).

Das Bundesgesetz sieht, um die Schwarzarbeit in der Schweiz einzudämmen, zum einen repressive Massnahmen und zum anderen Anreize im Bereich der Steuern und der Sozialversicherungen vor. Neu haben die Arbeitgebenden die fakultative Möglichkeit, für Arbeitnehmende mit geringfügiger Erwerbstätigkeit die AHV, IV, EO, ALV, die Familienzulagen in der Landwirtschaft, die Unfallversicherung und die Steuern in einem vereinfachten Verfahren bei einer einzigen Stelle, nämlich der AHV-Ausgleichskasse, abzurechnen. Die Quellensteuer wird unabhängig vom Wohnort des Arbeitnehmenden erhoben, dieser wird von jeder weiteren Steuerpflicht entbunden. Die AHV-Ausgleichskassen leiten die erhaltenen Quellensteuern an die Steuerbehörden weiter.

Gemäss § 38a StG fallen kleine Arbeitsentgelte nicht unter die Bemessungsgrundlage der Einkommenssteuer, sofern der Arbeitgeber darüber im vereinfachten Verfahren gemäss Schwarzarbeitsgesetz abrechnet. Die Arbeitgebenden können das vereinfachte Abrechnungsverfahren wählen, wenn der Jahreslohn für einen einzelnen Arbeitnehmenden den Grenzbetrag nach Art. 7 BVG, derzeit Fr. 19'350.--, nicht überschreitet und wenn die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes den zweifachen Betrag der jährlichen Altersrente der AHV, derzeit Fr. 51'600.-- nicht übersteigt. Wie viele Arbeitgebende vom vereinfachten Abrechnungsverfahren tatsächlich Gebrauch machen werden, lässt sich nicht vorhersagen.

Die vorgeschlagenen neuen Bestimmungen entsprechen den bundesrechtlichen Vorgaben. Die einzige Bestimmung, die in die Regelungskompetenz des Kantons fällt, ist der Steuersatz auf dem Arbeitsentgelt. Vorgeschlagen wird ein Satz von 4,5%. Dieser Satz entspricht einer Empfehlung der Schweizerischen Steuerkonferenz und wird soweit ersichtlich von allen Kantonen übernommen. Denn wenn das Quellensteuerabrechnungsverfahren zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wirksam sein soll, muss es möglichst einfach ausgestaltet werden. Dafür ist ein landesweit vereinheitlichter Steuersatz unabdingbar. Für die direkte Bundessteuer beträgt der Steuersatz 0.5%.

Das Abrechnungsverfahren ist anders als das normale Quellensteuerverfahren nicht auf im Kanton wohnhafte ausländische Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung und auf Arbeitnehmende mit Wohnsitz im Ausland beschränkt, sondern kann grundsätzlich für alle Arbeitnehmenden mit kleinem Arbeitsentgelt angewendet werden. Die Bestimmungen zum

Abrechnungsverfahren figurieren deshalb, analog DBG, im Kapitel über die Sonderfälle zur Einkommenssteuer.

Zuständige Behörde für die Durchführung des vereinfachten Abrechnungsverfahrens ist die AHV-Ausgleichskasse, nicht die Steuerverwaltung. Die Arbeitgebenden rechnen mit ersterer ab. Die eingenommenen Steuern leitet die Ausgleichskasse danach an die Steuerbehörde weiter. Für ihre Tätigkeit steht ihr eine Bezugsprovision von 3% des Quellensteuerbetrags zu.

2.6 Rückkaufswert von Rentenversicherungen

§§ 46 Abs. 5 und 48 StG; Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 1 StHG.

Gemäss § 46 Abs. 5 StG unterliegen Lebensversicherungen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Besteuerung von rückkaufsfähigen Lebensversicherungen gilt für Rentenversicherungen, bei denen die einzelnen Renten schon laufen. Diese sind gemäss § 48 lit. b StG vermögenssteuerfrei. Diese Ausnahmeregelung ist historisch erklärbar, weil früher die Leibrenten bei der Einkommenssteuer mit 60% bedeutend höher besteuert wurden als heute. Heute sind die einzelnen Leibrenten nur zu 40% steuerbar. Die Steuerbefreiung von Rentenversicherungen mit laufenden Renten verstösst gegen das Rechtsgleichheitsgebot und das Steuerharmonisierungsrecht. Es besteht kein Grund, solche Rentenversicherungen nicht zu besteuern, hingegen alle anderen rückkaufsfähigen Lebensversicherungen (aufgeschobene Rentenversicherungen, Kapitalversicherungen) der Vermögenssteuer zu unterstellen. Nach Art. 13 Abs. 1 StHG unterliegt das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer. In § 46 Abs. 5 StG wird die Steuerbarkeit von Rentenversicherungen ausdrücklich erwähnt, die Steuerbefreiung in § 48 StG wird aufgehoben.

2.7 Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht

§§ 172 und 226 Abs. 3 StG; Art. 57^{bis} Abs. 2, 61 Satz 2 und 73 Abs. 1 StHG; Art. 78 ff. und 82 ff. BGG.

§ 172 StG in der heutigen Fassung bezeichnet als ordentliches Rechtsmittel für den Weiterzug von Entscheiden des kantonalen Verwaltungsgerichts ans Bundesgericht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Art. 73 StHG. Diese Bestimmung ist überholt. Mit der Inkraftsetzung des neuen Bundesgerichtsgesetzes BGG am 1. Januar 2007 (AS 2006, 1243) haben sich auch die Rechtsmittel ans Bundesgericht geändert. In Steuerangelegenheiten, egal ob sie harmonisierte oder nicht harmonisierte Bereiche betreffen, steht gegen Entscheide der letzten kantonalen Gerichtsinstanz die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Einheitsbeschwerde) zur Verfügung. Eine Gabelung des Rechtsmittelwegs mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde für das harmonisierte und mit der staatsrechtlichen Beschwerde für das nicht harmonisierte Steuerrecht gibt es nicht mehr. Auch bei interkantonalen Doppelbesteuerungen gilt inskünftig nur noch die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Einzig bei Entscheiden über Steuererlasse und Stundungen ist die Einheitsbeschwerde ausgeschlossen (Art. 83 Bst. m BGG) und es tritt an ihrer Stelle die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG).

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gilt auch in Steuerhinterziehungs-fällen (Art. 57^{bis} Abs. 2 StHG). Einzig bei Steuerbetrugsfällen, für welche nicht die Steuer-, sondern die Strafbehörden zur Strafverfolgung zuständig sind, sind Entscheide der letzten kantonalen gerichtlichen Instanz beim Bundesgericht mit der Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG anzufechten (Art. 61 Satz 2 StHG). § 226 Abs. 3 StG muss dement-sprechend angepasst werden.

2.8 Rechtsweggarantie gemäss Artikel 29a BV

§§ 197a StG Abs. 5 und 201 StG.

Gemäss Art. 29a BV hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Dieser Verfassungsartikel ist am 1. Januar 2007 in Kraft ge-treten. Die Kantone haben im Bereich des öffentlichen Rechts bis zum 1. Januar 2009 Zeit, ihr Verfahrensrecht anzupassen (Art. 130 Abs. 3 BGG). Nach Ablauf dieser Frist kann die Rechtsweggarantie als verfassungsmässiges Recht angerufen und eine gerichtliche Über-prüfung in Rechtsstreitigkeiten verlangt werden. Eine entsprechende Anpassung des kanto-nalen Rechts ist daher unabdingbar.

Für das Steuerveranlagungs-, das Steuerstrafverfahren und den Steuerbezug besteht nach der bisherigen Ordnung bereits ein umfassender gerichtlicher Rechtsschutz. Entscheide der Steuerverwaltung können an die Steuerrekurskommission und ggf. ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Die Einführung der Rechtsweggarantie gibt in diesem Bereich kei-nen Anlass zu Änderungen.

Nicht gewährt ist die Rechtsweggarantie hingegen beim Steuererlass, weil Entscheide über Erlassgesuche bisher vom Finanzdepartement als einziger und letzter Instanz getroffen wer-den und eine Überprüfung durch ein Gericht ausgeschlossen ist. Vorgeslagen wird im Interesse einer einheitlichen Verfahrensordnung, für den Steuererlass die gleichen Zuständigkeiten und den selben Instanzenzug vorzusehen wie für die Veranlagung und den Steuerbe-zug. Neu soll nicht mehr das Finanzdepartement, sondern die Steuerverwaltung für die Be-handlung von Erlassgesuchen zuständig sein. Ihre Kompetenzen kann der Regierungsrat aber begrenzen und in der Steuerverordnung festlegen, dass Erlassentscheide ab einer be-stimmten Höhe der Genehmigung durch das Finanzdepartement bedürfen.

Die Rechtsweggarantie erfordert des weiteren ein Anpassung von § 197a StG Abs. 5 StG. Auch bei der Überprüfung von Akontozahlungsverfügungen muss der Rechtsmittelweg über eine gerichtliche Instanz führen.

2.9 Wegfall der Erbenhaftung im Steuerstrafrecht

§ 213 StG, Art. 179 DBG; Art. 57 Abs. 3 StHG.

Das Bundesparlament hat am 8. Oktober 2004 das Bundesgesetz über die Aufhebung der Haftung der Erben für Steuerbussen erlassen. Gemäss § 213 StG haften die Erben eines

Steuerpflichtigen ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für die rechtskräftig festgesetzten Bussen solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass mit Einschluss der Vorempfänge. Diese Solidarhaftung für rechtskräftige Geldstrafen des Erblassers steht im Widerspruch zur Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Ziff. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und sie ist auch dem Strafgesetzbuch fremd. § 213 StG ist deshalb analog dem Harmonisierungsrecht ersatzlos aufzuheben.

2.10 Verfahrensgarantien im Steuerstrafrecht

§§ 214, 217 Abs. 1 und 218 Abs. 3 StG; Art. 153 Abs. 1^{bis}, 180, 183 Abs. 1 und 1^{bis} DBG; Art. 53 Abs. 4, 57 Abs. 4, 57a Abs. 1 und 2 StHG.

Das Bundesparlament hat am 20. Dezember 2006 das Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern verabschiedet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stellt das Steuerhinterziehungsverfahren ein echtes Strafverfahren dar, auf welches die Garantien von Art. 6 Ziff. 1 EMRK anwendbar sind. Im Lichte dieser Bestimmung hat der Bundesgesetzgeber das Aussageverweigerungsrecht und das Beweisverwertungsverbot ausdrücklich ins StHG und DBG aufgenommen.

Das Aussageverweigerungsrecht bedeutet, dass eine der Steuerhinterziehung angeschuldigte Person das Recht hat, ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Dieses Recht ist der steuerpflichtigen Person bei der Einleitung des Nachsteuer- und/oder Steuerstrafverfahrens mitzuteilen. Neu wird in den §§ 179 Abs. 2 und 217 Abs. 1 StG der ausdrückliche Hinweis aufgenommen, dass die angeschuldigte Person im Nachsteuerverfahren auf die vorbehaltene Möglichkeit einer getrennten Durchführung eines Strafverfahrens und im Strafverfahren auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam zu machen ist.

Das Beweisverwertungsverbot besagt, dass die Verwendung von Auskünften, die von einer freiwillig kooperierenden Person für die Steuerfestsetzung geliefert werden, nicht gegen EMRK-Grundsätze verstossen darf. Neu ist in § 218 Abs. 3 StG der Grundsatz des Beweisverwertungsverbots explizit enthalten. Tatsachen, die die angeschuldigte Person im Nachsteuerverfahren freiwillig preisgibt, dürfen im Strafverfahren nicht gegen sie verwendet werden. Ebenfalls dürfen Aussagen der angeschuldigten Person nicht gegen sie verwendet werden, wenn sie sie unter Strafandrohung oder Androhung anderer Nachteile gemacht hat. Hingegen dürfen Tatsachen, welche die Steuerbehörde auf andere Weise erhalten hat, verwertet werden.

In § 214 StG wird schliesslich präzisiert, dass verheiratete Steuerpflichtige strafrechtlich nur für ihren Teil des ehelichen Einkommens und Vermögens zur Verantwortung gezogen werden können und dass die Mitunterzeichnung der Steuererklärung für sich allein nicht als Anstiftung oder Gehilfenschaft zur Steuerhinterziehung gedeutet werden kann.

3. Inkraftsetzung

§ 234 Abs. 13 StG.

Die neuen Bestimmungen der Gesetzesvorlage enthalten zum Teil eigenständige kantonale Regelungen, die bei den periodischen Steuern auf den Beginn einer Steuerperiode in Kraft zu setzen sind. Zum Teil handelt es sich um Änderungen, welche bereits geltendes Bundesrecht nachvollziehen. Weitere Änderungen betreffen das Verfahren und sind sofort anwendbar.

Auf den Beginn der Steuerperiode 2008 in Kraft zu setzen sind die Bestimmungen zur indirekten Teilliquidation und zur Transponierung, zur Erhöhung der Spendenabzugslimite von 10% auf 20%, zum vereinfachten Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte gemäss Schwarzarbeitsgesetz und zur Besteuerung des Rückkaufswert von Rentenversicherungen.

Die Bestimmungen zum Kollektivanlagengesetz, zur berufliche Vorsorge, zum Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht, zum Wegfall der Erbenhaftung und zu den Verfahrensgarantien im Steuerstrafrecht gelten nach Bundesrecht bereits. Formell werden sie wirksam, sobald der Gesetzesbeschluss des Grossen Rats in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Rechtsweggarantie gemäss Art. 29a BV schliesslich ist von den Kantonen am 1. Januar 2009 umzusetzen. Die neu Zuständigkeitsordnung zur Behandlung von Steuererlassgesuchen ist auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft zu setzen.

4. Finanzielle Auswirkungen der neuen Bestimmungen

- Indirekte Teilliquidation und Transponierung: Mit nennenswerten Mehreinnahmen aus der Besteuerung von Tatbeständen der indirekten Teilliquidationen ist nicht zu rechnen.
- Kollektivanlagengesetz: Keine nennenswerten Auswirkungen.
- Berufliche Vorsorge: Keine Auswirkungen.
- Erhöhung der Abzugslimite für Zuwendungen auf 20%: Die Mindereinnahmen werden auf 400'000 Franken geschätzt.
- Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte gemäss Schwarzarbeitsgesetz: Die Auswirkungen lassen sich nicht abschätzen.
- Besteuerung des Rückkaufswerts von laufenden Rentenversicherungen: Die Mehreinnahmen werden auf 1 Mio. Franken geschätzt.
- Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht: Keine Auswirkungen.
- Rechtsweggarantie gemäss Artikel 29a BV für Steuererlasse: Keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen. Jedoch ist mit personellem Mehraufwand zu rechnen.
- Wegfall der Erbenhaftung: Keine Auswirkungen.
- Verfahrensgarantien im Steuerstrafrecht: Keine Auswirkungen auf das Steueraufkommen. Jedoch ist mit personellem Mehraufwand zu rechnen.

5. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat dem vorgelegten Entwurf zu einer Änderung des Steuergesetzes zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Eva Herzog
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Synoptische Gegenüberstellung der neuen, der bisherigen und der bundesrechtlichen Bestimmungen

Geltendes Recht	Gesetzesvorschlag des Regierungsrats	DBG und StHG
Indirekte Teilliquidation und Transponierung		
--	<p>§ 21a Abs. 1</p> <p>Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 21 Abs. 1 lit. c gilt auch:</p> <p>a) der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers oder der Verkäuferin, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäß auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer bzw. bei der Verkäuferin gegebenenfalls im Verfahren nach den §§ 177 bis 179 nachträglich besteuert;</p> <p>b) der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräußerer bzw. die Veräußerin oder der Einbringer bzw. die Einbringerin nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäß auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>	<p>DBG Art. 20a</p> <p>Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Art. 20 Absatz 1 Buchstabe c gilt auch:</p> <p>a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäß auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Artikeln 151 Absatz 1, 152 und 153 nachträglich besteuert;</p> <p>b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräußerer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäß auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p> <p>StHG Art. 7a</p> <p>Als Vermögensertrag im Sinne von Art. 7 Absatz 1 gilt auch:</p> <p>a. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Ge-</p>

		<p>nossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach Artikel 53 nachträglich besteuert;</p> <p>b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräußerer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>
--	<p>§ 21a Abs. 2</p> <p><i>Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 lit. a) liegt vor, wenn der Verkäufer oder die Verkäuferin weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.</i></p>	<p>DBG Art. 20a Abs. 2</p> <p>Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.</p> <p>StHG Art. 7a Abs. 2</p> <p>Mitwirkung im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a liegt vor, wenn der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.</p>
<p>§ 32 Abs. 1 lit. a Satz 1</p> <p>Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 21 und 22 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50000 Franken.</p>	<p>§ 32 Abs. 1 lit. a Satz 1</p> <p>Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50000 Franken.</p>	<p>DBG Art. 33 Abs. 1 Bst. a Satz 1</p> <p>Von den Einkünften werden abgezogen: a. die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den Artikeln 20, 20a und 21 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50 000 Franken. Nicht abzugsfähig sind.</p>

		StHG Art. 9 Abs. 1 Bst. a Allgemeine Abzüge sind: a. die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 7 und 7a steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken;
Kollektivanlagengesetz		
	§ 12 Abs. 4 <i>Das Einkommen und Vermögen von kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 wird den Anlegern und Anlegerinnen anteilmässig zugerechnet; ausgenommen hiervon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz.</i>	DBG Art. 10 Abs. 2 Das Einkommen der kollektiven Kapitalanlagen gemäss dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) wird den Anlegern anteilmässig zugerechnet; ausgenommen hiervon sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz. StHG Art. 7 Abs. 3 Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) werden den Anlegern anteilmässig zugerechnet; Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz sind nur steuerbar, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz
§ 21 Abs. 1 lit. e Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: e) Einkünfte aus Anteilen an Anlagefonds (§ 58 Abs. 2), soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;	§ 21 Abs. 1 lit. e Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: e) Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge des Anlagefonds die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;	übersteigen DBG Art. 20 Abs. 1 Bst. e Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere: e. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen.
§ 45 Abs. 3 Bei Anteilen an Anlagefonds gemäss § 58 Abs. 2 ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktivitäten des Anlagefonds und dessen direktem Grundbesitz steuerbar.	§ 45 Abs. 3 Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz (§ 58 Abs. 2) ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktivitäten der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.	StHG Art. 13 Abs. 3 Bei Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz ist die Wertdifferenz zwischen den Gesamtaktivitäten der kollektiven Kapitalanlage und deren direktem Grundbesitz steuerbar.
§ 58 Abs. 2 Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die Anlagefonds mit direktem Grundbesitz im Sinne von Art. 36 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Anlagefonds vom 18. März 1994.	§ 58 Abs. 2 Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Art. 58 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Art. 110 dieses Bundesgesetzes werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.	DBG Art. 49 Abs. 2 Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert. StHG Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG. Die In-

		vestmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.
--	<p>§ 66 lit. i</p> <p>Von der Gewinn- und der Kapitalsteuerpflicht sind befreit:</p> <p>i) die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach lit. c) oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach lit. d) sind.</p>	<p>DBG Art. 56 Bst. j</p> <p>Von der Steuerpflicht sind befreit:</p> <p>j. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe e oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe f sind.</p> <p>StHG Art. 23 Abs. 1 Bst. i</p> <p>Von der Steuerpflicht sind nur befreit:</p> <p>i. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz, sofern deren Anleger ausschliesslich steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nach Buchstabe d oder steuerbefreite inländische Sozialversicherungs- und Ausgleichskassen nach Buchstabe e sind.</p>
§ 74. Abs. 4	§ 74 Abs. 4	DBG Art. 66 Abs. 3
Die Anlagefonds unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.	Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.	Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.
§ 81	§ 81	StHG Art. 26 Abs. 3
Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, Anlagefonds (§ 58 Abs. 2) und übrigen juristischen Personen beträgt 9 Prozent des steuerbaren Reingewinns.	Die Gewinnsteuer der Vereine, Stiftungen, kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz und der übrigen juristischen Personen beträgt 9 Prozent des steuerbaren Reingewinns.	Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus direktem Grundbesitz.
§ 86 Abs. 1 lit. b	§ 86 Abs. 1 lit. b	DBG Art. 72
Als steuerbares Eigenkapital gilt: b) bei den Anlagefonds der auf den Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.	Als steuerbares Eigenkapital gilt: b) bei den kollektiven Kapitalanlagen der auf den Grundbesitz entfallende Anteil am Reinvermögen.	Die Gewinnsteuer der kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz beträgt 4,25 Prozent des Reingewinnes.
§ 87 Abs. 3	§ 87 Abs. 3	--
Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie der Anlagefonds beträgt 5,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals; Eigenkapital unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.	Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sowie der kollektiven Kapitalanlagen beträgt 5,25 Promille des steuerbaren Eigenkapitals; Eigenkapital unter 50'000 Franken wird nicht besteuert.	--

	ert.	
§ 157 lit. d Der Steuerverwaltung haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen: d) Anlagefonds über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.	§ 157 lit. d Der Steuerverwaltung haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen: d) <i>Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz</i> über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.	DBG Art. 129 Abs. 3 Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz müssen den Veranlagungsbehörden für jede Steuerperiode eine Bescheinigung über alle Verhältnisse einreichen, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind. StHG Art. 45 Bst. d Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen: d. die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz über die Verhältnisse, die für die Besteuerung des direkten Grundbesitzes und dessen Erträge massgeblich sind.
Berufliche Vorsorge		
§ 32. lit. d Von den Einkünften werden abgezogen: d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;	§ 32. lit. d Von den Einkünften werden abgezogen: d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge <i>an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge</i> ;	DBG Art. 33 Abs. 1 Bst. d Von den Einkünften werden abgezogen: d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge; StHG Art. 9 Abs. 2 Bst. d Allgemeine Abzüge sind: d. die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
Freiwillige Zuwendungen		
§ 33 lit. b Von den Einkünften werden ferner abgezogen: b) die freiwilligen Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), wenn die Zuwendungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 10 Prozent der um die Aufwendungen gemäss §§ 27-32 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, die diese Limite	§ 33 lit. b Von den Einkünften werden ferner abgezogen: b) die freiwilligen <i>Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten</i> an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf <i>ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke</i> von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), wenn <i>diese Leistungen</i> im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt <i>20 Prozent</i> der um die Aufwendungen gemäss §§ 27-32 verminderten steuerbaren Einkünfte nicht übersteigen; <i>im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten</i> (Art. 56 Bst. a - e).	DBG Art. 33a Von den Einkünften abgezogen werden auch die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g), wenn diese Leistungen im Steuerjahr 100 Franken erreichen und insgesamt 20 Prozent der um die Aufwendungen (Art. 26-33) verminderten Einkünfte nicht übersteigen. Im gleichen Umfang abzugsfähig sind entsprechende freiwillige Leistungen an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a - e).

übersteigen, als abziehbar erklären.	<i>Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, die die Limite von 20 Prozent übersteigen, als abziehbar erklären.</i>	StHG Art. 9 Abs. 2 Bst. i Allgemeine Abzüge sind: i. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs.1 Bst. a–c);
§ 70 Abs. 1 lit. c Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: c) die freiwilligen Zuwendungen bis zu 10 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f); der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, welche 10 Prozent des Reingewinns übersteigen, als abziehbar erklären;	§ 70 Abs. 1 lit. c Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: c) <i>die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 66 lit. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (§ 66 lit. a und b);</i> der Regierungsrat kann im Einzelfall Zuwendungen, welche 20 Prozent des Reingewinns übersteigen, als abziehbar erklären;	DBG Art. 59 Abs. 1 Bst. c Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 56 Bst. g), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 56 Bst. a–c); StHG Art. 25 Abs. 1 Bst. c Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch: c. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu dem nach kantonalem Recht bestimmten Ausmass an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 23 Abs. 1 Bst. f), sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten (Art. 23 Abs.1 Bst. a–c).
Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte gemäss Schwarzarbeitsgesetz		
---	Art. 38a ¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 4,5 Prozent zu erheben; Voraussetzung ist, dass der oder die Arbeitgebende die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes gegen die	DBG Art. 37a ¹ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu einem Satz von 0,5 Prozent zu erheben; Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit entrichtet.

	<p><i>Schwarzarbeit vom 17. Juni 2005 entrichtet. Damit ist die Einkommenssteuer abgegolten.</i></p> <p>² § 189 Abs. 1 lit. a gilt sinngemäss.</p> <p>³ <i>Der Schuldner oder die Schuldnerin der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.</i></p> <p>⁴ <i>Die AHV-Ausgleichskasse stellt der steuerpflichtigen Person eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen.</i></p> <p>⁵ <i>Die Bezugsprovision nach § 189 Abs. 4 steht der zuständigen AHV-Ausgleichskasse zu.</i></p>	<p>Damit ist die Einkommenssteuer abgegolten.</p> <p>² Artikel 88 Absatz 1 Buchstabe a gilt sinngemäss.</p> <p>³ Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die Steuern periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern.</p> <p>⁴ Die AHV-Ausgleichskasse stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen.</p> <p>⁵ Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 88 Absatz 4 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.</p> <p>⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; dabei berücksichtigt er die Vorschriften der Artikel 88 und 89.</p> <p>StHG Art. 11 Abs. 4</p> <p>Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu erheben; Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinde abgegolten. Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a gilt sinngemäss. Die Steuern sind periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Diese stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen. Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 37 Absatz 3 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.</p>
§ 90 Abs. 1	§ 90 Abs. 1	DBG Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 37a unterstehen. StHG Art. 32 Abs. 1 Satz 3 Davon ausgenommen sind Einkünfte, die der Besteuerung nach Artikel 11 Absatz 4 unterstehen.

	<i>rung nach § 38a unterstehen.</i>	
Rückkaufswert von Rentenversicherungen		
§ 46 Abs. 5 Lebensversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.	§ 46 Abs. 5 Lebensversicherungen (<i>ein-schliesslich rückkaufsfähige Rentenversicherungen</i>) unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.	StHG Art. 14 Abs. 1 Das Vermögen wird zum Verkehrswert bewertet. Dabei kann der Ertragswert angemessen berücksichtigt werden.
§ 48 Der Vermögenssteuer unterliegen nicht: a) Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände; b) Rentenversicherungen und ähnliche Forderungen auf periodische Leistungen, sofern die Leistungen im Zeitpunkt der Steuerbemessung bereits laufen.	§ 48 <i>Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände sind steuerfrei.</i>	StHG Art. 13 Abs. 4 Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände werden nicht besteuert.
Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht		
§ 172. Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die steuerpflichtige Person, die kantonale Steuerverwaltung oder die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde im Sinne von Art. 73 des Steuerharmonisierungsgesetzes erheben.	§ 172 Gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts können die <i>betroffene Person, die kantonale Steuerverwaltung oder die Eidgenössische Steuerverwaltung beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten erheben.</i>	StHG Art. 73 Abs. 1 Entscheide der letzten kantonalen Instanz, die eine in den Titeln 2–5 und 6 Kapitel 1 geregelte Materie betreffen, unterliegen nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. StHG Art. 57^{bis} Abs. 2 Entscheide der Steuerbehörden bei Hinterziehungstatbeständen sind vor Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden anfechtbar. Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide kann beim Bundesgericht nach Massgabe des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden. Die Strafgerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. BGG Art. 86 Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide: d. letzter kantonaler Instanzen, sofern nicht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist. ² Die Kantone setzen als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte ein, soweit nicht nach einem anderen Bundesgesetz Entscheide anderer richterlicher Behörden der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen.
§ 226 Abs. 3 Entscheide der letzten kantonalen	§ 226 Abs. 3 Entscheide der letzten kantonalen	StHG Art. 61 Satz 2 ... Entscheide der letzten kantonalen

len Instanz unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.	Instanz unterliegen <i>der Beschwerde in Strafsachen</i> an das Bundesgericht.	Instanz unterliegen der Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht.
Rechtsweggarantie gemäss Artikel 29a BV		
§ 197a Abs. 5 Innert 30 Tagen nach Zustellung kann gegen die Verfügung schriftlich Einsprache bei der Steuerverwaltung und gegen den Einspracheentscheid Rekurs beim Finanzdepartement erhoben werden. Mit der Einsprache oder dem Rekurs kann nur geltend gemacht werden, dass keine Steuerpflicht besteht oder dass der voraussichtliche Steuerbetrag tiefer ist als die in Rechnung gestellte Forderung. Der Entscheid des Finanzdepartements ist endgültig.	§ 197a Abs. 5 Innert 30 Tagen nach Zustellung kann gegen die Verfügung schriftlich Einsprache bei der Steuerverwaltung und gegen den Einspracheentscheid Rekurs <i>bei der Steuerrekurskommission</i> erhoben werden. Mit der Einsprache oder dem Rekurs kann nur geltend gemacht werden, dass keine Steuerpflicht besteht oder dass der voraussichtliche Steuerbetrag tiefer ist als die in Rechnung gestellte Forderung. <i>Der Entscheid des Finanzdepartements ist endgültig.</i>	--
§ 201 Abs. 2 Zuständig für den Erlassentscheid ist das Finanzdepartement. Dessen Entscheid ist endgültig.	§ 201 Abs. 2 Zuständig für den Erlassentscheid ist <i>die Steuerverwaltung. Der Regierungsrat bestimmt, ab welchem Erlassbetrag der Entscheid der Steuerverwaltung der Genehmigung durch das Finanzdepartement bedarf.</i>	--
§ 201 Abs. 3 Das Erlassverfahren ist kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können indessen die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.	§ 201 Abs. 3 <i>Das Erlassverfahren ist kostenfrei. Der gesuchstellenden Person können indessen die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht hat.</i>	--
Wegfall der Erbhaftung im Steuerstrafrecht		
§ 213 Die Erben und Erbinnen der steuerpflichtigen Person, die eine Steuerhinterziehung begangen hat, haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für die rechtskräftig festgesetzten Bussen solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass mit Einschluss der Vorempfänge.	§ 213 <i>Die Erben und Erbinnen der steuerpflichtigen Person, die eine Steuerhinterziehung begangen hat, haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für die rechtskräftig festgesetzten Bussen solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass mit Einschluss der Vorempfänge.</i>	DBG Art. 179 Aufgehoben. StHG Art. 57 Abs. 3 Aufgehoben.
Verfahrensgarantien im Steuerstrafrecht		
--	§ 179 Abs. 2 <i>Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der</i>	DBG Art. 153 Abs. 1^{bis} Wenn bei Einleitung des Verfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung

	<i>späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.</i>	eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht. StHG Art. 53 Abs. 4 Wenn bei Einleitung eines Nachsteuerverfahrens ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung weder eingeleitet wird, noch hängig ist, noch von vornherein ausgeschlossen werden kann, wird die steuerpflichtige Person auf die Möglichkeit der späteren Einleitung eines solchen Strafverfahrens aufmerksam gemacht.
§ 214 Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren bestraft. § 211 bleibt vorbehalten.	§ 214 Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren bestraft. § 211 bleibt vorbehalten. <i>Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach § 211 dar.</i>	DBG Art. 180 Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt Artikel 177. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 177 dar. StHG Art. 57 Abs. 4 Die steuerpflichtige Person, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung ihrer eigenen Steuerfaktoren gebüsst. Vorbehalten bleibt Artikel 56 Absatz 3. Die Mitunterzeichnung der Steuererklärung stellt für sich allein keine Widerhandlung nach Artikel 56 Absatz 3 dar.
§ 217 Abs. 1 Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der angeschuldigten Person unter Angabe des Grundes schriftlich eröffnet.	§ 217 Abs. 1 Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der angeschuldigten Person unter Angabe des Grundes schriftlich eröffnet. <i>Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.</i>	DBG Art. 183 Abs. 1 Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern. StHG Art. 57a Abs. 1 Die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt. Es wird ihr Gelegenheit gegeben, sich zu der gegen sie erhobenen Anschuldigung zu äussern; sie wird auf ihr Recht hingewiesen, die Aussage und ihre Mitwirkung zu verweigern.
--	§ 218 Abs. 3 <i>Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden,</i>	DBG Art. 183 Abs. 1^{bis} Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn

	<p>wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 158 Abs. 2) mit Umkehr der Beweislast nach § 160 Abs. 4 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.</p>	<p>sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 130 Abs. 2) mit Umkehr der Beweislast nach Artikel 132 Absatz 3 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.</p> <p>StHG Art. 57a Abs. 2</p> <p>Beweismittel aus einem Nachsteuerverfahren dürfen in einem Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung nur dann verwendet werden, wenn sie weder unter Androhung einer Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen (Art. 46 Abs. 3) mit Umkehr der Beweislast im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 noch unter Androhung einer Busse wegen Verletzung von Verfahrenspflichten beschafft wurden.</p>
Inkrafttreten		
--	<p>§ 234 Abs. 13</p> <p><i>Die Änderungen und Ergänzungen gemäss Grossratsbeschluss vom XX. XXX. 2007 betreffend die §§ 21a, 33 lit. b, 38a, 46 Abs. 5, 48, 70 Abs. 1 lit. c und 90 Abs. 1 sind erstmals für die Steuern des Steuerjahres 2008 und diejenigen betreffend die §§ 197a Abs. 5 und 201 Abs. 2 erstmals ab 1. Januar 2009 anwendbar. Die übrigen Änderungen und Ergänzungen werden mit Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses wirksam.</i></p>	--